

Erste Satzung vom 18.10.2021 zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Kevelaer

Präambel

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Kevelaer vom 05.11.2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung erhält die Bezeichnung „Friedhofssatzung für die Wallfahrtsstadt Kevelaer“

Artikel 2

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Ortschaften Kervenheim, Winnekendonk, Wetten und Twisteden gelegenen Friedhöfe sowie für die stadteigene Leichenhalle in Kevelaer.“

In Abs. 2 wird die Bezeichnung „Stadt“ durch „Wallfahrtsstadt“ ersetzt.

Artikel 3

In § 2 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Stadt“ durch „Wallfahrtsstadt“ ersetzt.

Artikel 4

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bestattungsbezirke der Friedhöfe in den Ortschaften Kervenheim, Winnekendonk, Wetten und Twisteden umfassen die Grenzen der jeweiligen Ortschaft.“

Artikel 5

Der Absatz 1 des § 13 erhält folgende Fassung: „An den Grabstätten auf den Friedhöfen in Kervenheim, Winnekendonk, Wetten und Twisteden können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.“

Artikel 6

§ 15 Abs. 1, Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: „anlässlich eines Todesfalles, sofern der Verstorbene seinen ständigen Wohnsitz in der Ortschaft Kervenheim, Winnekendonk, Wetten oder Twisteden hatte oder diesen aus Pflege- bzw. Altersgründen in eine andere Ortschaft der Wallfahrtsstadt Kevelaer bzw. in eine andere Gemeinde verlegt hat,“

In Abs. 12 Satz 2 werden nach den Worten „Die für die Grabstätte“, die Worte „an die Wallfahrtsstadt Kevelaer“ eingefügt.

Artikel 7

Der Abs. 3 des § 19 erhält folgende Fassung: „Die einzelnen Abteilungen werden im jeweiligen Lageplan der Friedhöfe Kervenheim, Winnekendonk, Wetten und Twisteden festgelegt. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.“

Artikel 8

In § 36 wird die Bezeichnung „Stadt“ durch „Wallfahrtsstadt“ ersetzt.

Artikel 9

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Kevelaer, 18. Oktober 2021

gez. Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 18.10.2021 zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Kevelaer vom 05.11.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 18. Oktober 2021

Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister